

Aus dem Rathaus...

Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel

Ausgabe 16/2020 5. Mai 2020

Zehnte Änderungssatzung vom 04.05.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 30.04.2020 folgende Zehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007 beschlossen:

§ 1

Der § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Gemäß § 27 GO NRW wird zur politischen Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ein Integrationsrat gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a) 8 direkt gewählten Mitgliedern des Integrationsrates und
- b) 4 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 4. Mai 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die zehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 4. Mai 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel vom 04. Mai 2020

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30. April 2020 auf der Grundlage der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit/Allgemeine Grundsätze

- (1) Das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel bildet das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.
- (4) Für die Wahl zum Integrationsrat nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. § 29 KWahlG gilt entsprechend, soweit die Stadt Castrop-Rauxel keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- als Wahlleiterin / Wahlleiter die für die Kommunalwahlen zuständige Wahlleitung,
- · der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher (ggf. der externe Wahlvorstand) und der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlausschuss

(1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationrat zu wäh-

lenden Personen ist der Kommunalwahlauschuss der Stadt Castrop-Rauxel

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das Wahlergebnis fest.

8 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin / dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen / Beisitzern.
- (2) Die Wahlleitung beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutsche / Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1. 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Castrop-Rauxel ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

§ 6

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind ausländische Personen,

- auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel
 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- 2. die Asylbewerberinnen / Asylbewerber sind.

§ 7

Wäh|barkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Castrop-Rauxel.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

§ 8

Wahltag

Die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Personen findet am Tag der Kommunalwahl statt. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede / jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Zur Wahl vorgeschlagen werden können alle Personen nach § 7 dieser Wahlordnung, sofern die jeweilige Zustimmung schriftlich erteilt wurde; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jedr Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen / Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit (en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand, die Anschrift der Hauptwohnung sowie der Email-Adresse der Kandidatinnen / Kandidaten enthalten. Der Wahlvorschlag ist in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (5) Soll eine Bewerberin / ein Bewerber als Stellvertreterin / Stellvertreter für eine Bewerberin / einen Bewerber eines Listenwahlvorschlags gewählt werden, so muss der Listenwahlvorschlag auch den Familien- und Vornamen der / des zu wählenden Stellvertreterin / Stellvertreters sowie Angaben, für welchen Listenplatz die Stellvertretung gelten soll, enthalten. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin / den Stellvertreter einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers.
- (6) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle der / des verhinderten gewählten Bewerberin / Bewerbers die für sie / ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzperson tritt, falls eine solche nicht benannt ist bzw. diese auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelpersonen kann eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter benannt werden, welche / welcher die Bewerberin / den Bewerber im Falle ihrer / seiner Wahl vertreten und im Falle ihres /seines Ausscheidens ersetzen
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der / ersten Bewerberin / des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (8) Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben.

Es darf jeweils eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Werden Unterschriften für mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so ist diejenige gültig, die der Wahlleitung zuerst vorgelegt wurde. Die unterzeichnenden Personen müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie Tag der Unterschrift in Block- oder Maschinenschrift angeben. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin / den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Im Zusammenhalt mit dem Wahlvorschlag hat jede/r Bewerber/in zu erklären, dass sie/er
 - der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
 - weiß, dass die Sitzungssprache Deutsch ist,
 - die Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechend der Gemeindeordnung NRW erfüllt,
 - keiner nach deutschem Recht verbotenen Vereinigung angehört und
 - bereit ist, im Falle ihrer/seiner Wahl die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu achten und diese bei ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen.
- (11) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
 - sie nach Ende der Einreichungsfrist bei der Wahlleitung eingegangen sind,
 - sie auf anderen als den von der Verwaltung überlassenen Vordrucken eingereicht werden,
 - sie nicht mindestens von der in Absatz 8 vorgeschriebenen Zahl der Wahlberechtigten mit vollständigen und lesbaren Personenangaben und Unterschrift unterstützt werden, die keinen weiteren Wahlvorschlag unterzeichnet haben,
 - sie sonst unvollständig oder unlesbar sind oder
 - sie aufgrund einer Entscheidung nach § Artikel 9 Absatz 2, Artikel
 21 Absatz 2 des Grundgesetztes oder Artikel
 32 Absatz 2 der Verfassung des Landes NRW unzulässig sind.
- (12) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleitung zur Verfügung stellt
- (13) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt die Wahlleitung Mängel fest, so fordert sie unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen der Wahlleitung den Wahlausschuss anrufen.
- (14) Der Wahlausschuss entscheidet bis spätestens zum 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 3). Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (15) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in Absatz 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber werden mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese / dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen / Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, auf dem Stimmzettel der Wahlleitung.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung zwischen dem 34. und 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind auf Antrag nach Nachweis der Wahlberechtigung einzutragen. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens bis zum zwölften Tag vor der Wahl zu stellen. Für den Antrag sind Formblätter zu verwenden, die die Wahlleitung bereit hält.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Familiennamen, bei gleichen Familiennamen nach Vornamen alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsicht bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Landrätin / der Landrat des Kreises Recklinghausen entscheidet.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Die Wählerin / der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Die Stimmabgabe ist entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung durchzuführen.
- (4) Für die Briefwahl gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordndung (KWahlO) entsprechend.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Die Wahlleitung kann bestimmen, dass die Auszählung der Stimmen nicht unmittelbar im jeweiligen Wahllokal, sondern einheitlich zur Sicherung des Wahlgeheimnisses durch einen zentralen Wahlvorstand im Rathaus erfolgt. Dazu werden nach Ablauf der Wahlzeit alle Urnen, Wählerverzeichnisse und eingenommenen Wahlscheine aus den Wahllokalen zusammengeführt. Die Stimmenauszählung und Ergebnisermittlung erfolgt anschließend im Rathaus nach den Vorgaben des KWahlG und in entsprechender Anwendung der hierzu ergangenen Vorschriften der KWahlO.
- (2) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (3) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen / Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Zahlenbruchteile entscheidet das von der Wahlleitung in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (4) Die Wahlleitung macht nach Feststellung des amtlichen Ergebnisses durch den Wahlausschuss das Wahlergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen / Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

8 14

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die §§39 bis 44 des Kommunalwahlgesetztes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat vom 07.02.2014 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 4. Mai 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 4. Mai 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020

Gemäß der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel vom 04.05.2020 fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020 auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Castrop-Rauxel kostenlos abgegeben werden. Die Vordrucke werden auf telefonische Anforderung oder Anforderung per Email zugeschickt: Telefonisch unter 02305/106-2211, E-Mail: wahlbuero@castrop-rauxel.de.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage sollte von einer persönlichen Vorsprache im Wahlbüro ohne vorherige Terminabsprache möglichst abgesehen werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Integrationsrat sind spätestens bis zum **16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Castrop-Rauxel, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, einzureichen, vorzugsweise per Post, per Einwurf in den Hausbriefkasten am Eingang C des Rathauses. Eine persönliche Abgabe ist nach vorheriger Terminabsprache (02305 / 106-2211) möglich.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Wahlberechtigt ist, wer

- 1: nicht Deutsche / Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- 2: eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- 3: die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- 4: die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1: 16 Jahre alt sein,
- 2: sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3: mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Castrop-Rauxel ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind ausländische Personen,

- 1: auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBI. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBI. I S. 1147), nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- 2: die Asylbewerberinnen / Asylbewerber sind.

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Castrop-Rauxel.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede / jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Zur Wahl vorgeschlagen werden können alle wählbaren Personen nach § 7 dieser Wahlordnung, sofern die jeweilige Zustimmung schriftlich erteilt wurde; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen / Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit (en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand, die Anschrift der Hauptwohnung sowie der Email-Adresse der Kandidatinnen / Kandidaten enthalten. Der Wahlvorschlag ist in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Soll eine Bewerberin / ein Bewerber als Stellvertreterin / Stellvertreter für eine Bewerberin / einen Bewerber eines Listenwahlvorschlags gewählt werden, so muss der Listenwahlvorschlag auch den Familienund Vornamen der / des zu wählenden Stellvertreterin / Stellvertreters sowie Angaben, für welchen Listenplatz die Stellvertretung gelten soll, enthalten. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin / den Stellvertreter einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle der / des verhinderten gewählten Bewerberin / Bewerbers die für sie / ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzperson tritt, falls eine solche nicht benannt ist bzw. diese auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelpersonen kann eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter benannt werden, welche / welcher die Bewerberin / den Bewerber im Falle ihrer / seiner Wahl vertreten und im Falle ihres /seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin / Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der / ersten Bewerberin / des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben.

Es darf jeweils eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Werden Unterschriften für mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so ist diejenige gültig, die der Wahlleitung zuerst vorgelegt wurde. Die unterzeichnenden Personen müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie Tag der Unterschrift in Block- oder Maschinenschrift angeben. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin / den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen der Wahlleitung den Wahlausschuss anrufen. Im Zusammenhalt mit dem Wahlvorschlag hat jede/r Bewerber/in zu erklären, dass sie/er

- der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
- weiß, dass die Sitzungssprache Deutsch ist,
- die Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechend der Gemeindeordnung NRW erfüllt,
- keiner nach deutschem Recht verbotenen Vereinigung angehört und
- bereit ist, im Falle ihrer/seiner Wahl die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu achten und diese bei ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen.

Castrop-Rauxel, den 4. Mai 2020

M. Eckhardt

Erster Beigeordneter als Wahlleiter

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27

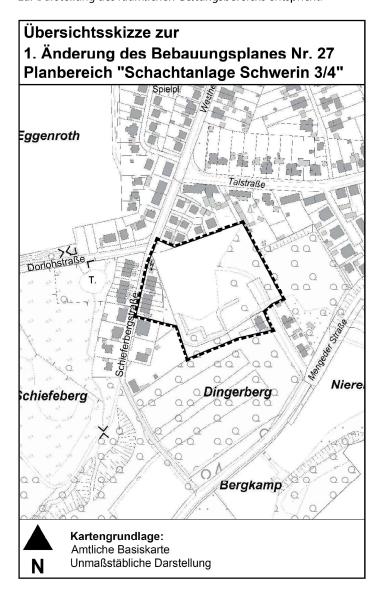
Planbereich "Schachtanlage Schwerin 3/4" hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 den folgenden Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27, Planbereich "Schachtanlage Schwerin 3/4" gefasst:

"Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27, Planbereich "Schachtanlage Schwerin 3/4" vom 14.05.2003 aufzuheben und das Verfahren endgültig einzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt."

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Der ca. 2,1 ha große Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 liegt im Stadtteil Dingen und umfasst die Flächen des ehemaligen Steinkohlen-Bergwerks Graf Schwerin mit den beiden seinerzeit hier betriebenen Schachtanlagen 3 und 4 sowie die hieran angrenzenden Grundstücke der Wohngebäude "Schieferbergstraße 30, 30a, 32, 32a, 34, 34a und 36" sowie "Dingener Straße 7 und 9".

Der Betriebsausschuss 3 hat am 14.05.2003 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 27 erstmalig zu ändern.

Entsprechend der Bedarfslage sollten über die Bebauungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße und moderne Wohnbebauung geschaffen werden, die sich auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 27 aus dem Jahr 1969 nicht realisieren ließ. Die westlich angrenzenden, zu diesem Zeitpunkt noch unbebauten Grundstücke entlang der Schieferbergstraße sollten zur Sicherung der Erschließung und zur Gewährleistung günstiger Grundstückszuschnitte städtebaulich mit geregelt werden.

Das Änderungsverfahren wurde jedoch nicht zum Abschluss gebracht und der mit dem damaligen Flächeneigentümer geschlossene städtebauliche Vertrag im Jahr 2011 aufgehoben. Die im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung gelegenen Grundstücke entlang der Schieferbergstraße wurden zwischenzeitig auf der Grundlage des § 34 BauGB mit Wohngebäuden bebaut.

Ein neuer Investor hat die Flächen des ehemaligen Zechengeländes mit dem Ziel erworben, die bereits seit langem angestrebte Wohnnutzung zu verwirklichen. Der Betriebsausschuss 3 hat daher am 21.11.2019 den

Beschluss für eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258, Planbereich "Wohngebiet Dingener Straße" für den betreffenden Bereich gefasst.

Mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplans Nr. 258 ist das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27, Planbereich "Schachtanlage Schwerin 3/4" nicht mehr notwendig. Mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 wurde das Verfahren daher endgültig eingestellt.

Der Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27, Planbereich "Schachtanlage Schwerin 3/4" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 28. April 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (verantw. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204, E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.05.2020

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite <u>www.castrop-rauxel.de</u> unter der Rubrik "Bürgerservice, Politik und Verwaltung", "Verwaltung" zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.